

# Gesetz-Blatt

für das

## Königreich Bayern.

N<sup>o</sup> 3.

München, den 14. März 1843.

Inhalt:

Gesetz über die Verzinsung der Dienst-, Cautionen der Beamten.

### Gesetz

über die Verzinsung der Dienst-, Cautionen  
der Beamten.

### Ludwig

von Gottes Gnaden, König von Bayern,  
Pfalzgraf bey Rhein,  
Herzog von Bayern, Franken und in  
Schwaben ic. ic.

Wir haben bezüglich der Verzinsung der

Dienst-Cautionen der Beamten, nach Ver-  
nehmung Unseres Staatsraths und mit Bei-  
raath und Zustimmung Unserer Lieben und  
Getreuen, der Stände des Reichs, unter Ab-  
änderung des §. 11. Abs. 2. des Gesetzes  
über das Staats-Schuldenwesen vom 28.  
Dezember 1831, beschlossen und verordnen,  
wie folgt:

Alle von nun an in baarem Gelde bei  
den Staats-Schuldentilgungs-Cassen